

stehend: in der Lagerstätte, sodann in Holz, Saß und Licht, oder statt des Letztern, monatlich folgende Geldentschädigungen erhalten, wovon jedoch die gemeinen Soldaten ausgeschlossen, und wozu nur dann die Reuter und Knechte und zwar mit $2\frac{1}{2}$ Rt. p. Monat aus Landesmitteln berechtigt sind, wenn sie im Besatzungs-Orte kein Natural-Quartier und Service erhalten können.

Ein Obrist zu Ross oder zu Fuß erhält monatlich	15	Rt.
— Obristlieutenant	9	—
— Obristwachtmeister	8	—
— Regiments- oder Stabs-Offizier, als Quartiermeister, Kaplan, Profos ic.	2	—
— Rittmeister oder Hauptmann	7	—
— Lieutenant, Cornet oder Fähndrich	3	—
— Feldweibel	$1\frac{1}{2}$	—
— Quartiermeister, und Unteroffizier zu Ross oder zu Fuß	1	—

112. Stadt Biset den 4. August 1648. (F.c.Jagdrevöl.)
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cobln ic.
Bischof zu Münster ic.

Das im Bisthum Münster von den landesherrlichen Dienern unmaßlich geschehende, und von Bürgern und Bürgereshöhen in den Städten ganz unbefugte und übermäßige Jagen, Pirchen und Fischen in den, dem Landesherrn u. a. Berechtigten zustehenden Jagdbezirken und Fischereien, soll allgemein und streng verboten, „auch von denjenigen, so des Jagens und Fischens nit berechtigt, die Hundt, Klindt, Netz und anderen Zeug abzuführen, auff den Weigerungsfall auch mit Gewalt hinhinnehmen zu lassen“ befohlen werden.

113. Münster den 22. December 1650. (A. 1. h. Bischofs-Wahl und Landes-Regierung.)

Dom-Dechant und Kapitel des Stiftes
Münster. Sed. vac.

Publikandum wegen der am 14. November e. a. stattgefundenen Erwählung Christoph Bernhards, Freiherrn von Galen, zum Bischof zu Münster, und der von der

päpstlichen Nuntiaturs zu Augsburg am 6. d. M. ertheilten Genehmigung der, bis zum Eintreffen der päpstlichen Wahlbestätigung, statthastigen und nunmehr eintretenden provisorischen Verwaltung des Bisthums Münster durch den Neuerwählten.

Bemerk. Während der durch den Tod des Landesherrn am 13. Sept. 1650 eingetretenen Sedisvacanz, hatte das Domkapitel am 20. ej. m. die früher bestandene fürstliche Landes-Regierung mit der fortsetzlichen Verwaltung des Hochstiftes Münster beauftragt.

Der Bischof Christoph Bernhard hat sub dato Münster den 24. Juli 1651 (E. 1. h.) die, seine Erwählung bestätigende päpstliche Bulle vom 11. Juni ej. a. publizirt; sodann sub dato Hans Wolbeck den 8. Juni 1655 (E. 1. h.) die Ritterschaft zu einem auf Hans Wolbeck am 26. ej. m. abzuhaltenden Landtage convocirt, sodann auch durch ein besonderes gedrucktes und vollzogenes P. S. (ohne Datum) dieselbe aufgefordert, seinem auf den 24. September ej. a. festgesetzten feierlichen Einzuge zu Münster mittelst Entgegenkommens bis Hilstrup, beizuwohnen, wo, nach beendigter bischöflicher Ceremonie im Dome am 25., die herkömmliche Huldbigung der Stadt Münster, und am 26. ej. m. jene der Ritterschaft (vor der Landtags-Proposition) einzunehmen beabsichtigt werde.

114. Münster den 31. Mai 1651. (E. 1. h. Auswanderung ic.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Bei der durch fremde Kriegswerbungen, Seuchen und andere unglückliche Zufälle dergestalt zugenommenen Entvölkerung des Landes, daß es in den Städten und auf dem Lande an Bürgern und Bauersleuten mangelt, werden, mittelst Verkündigung des gegenwärtigen Patentes „alle und jede annoch in auswärtigen Diensten und Landschaften sich verhaltende Underthanen, alsbalbt wieder einzuziehen und zu ihren Häusern und Derteren wo sie zu wohnen pflegen und wohin sie sonst geboren sein, gezogen, citirt und eingeladen“; sodann wird auch der